

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt die Gemeinde Schmiechen folgende Satzung:

Gebührensatzung
Zur Friedhofs- und Bestattungsordnung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

§ 2

Gebührentatbestand, Gebührenschuldner

- (1) Die Gemeinde erhebt
 1. Grabgebühren.
 2. Bestattungsgebühren (§ 5)

- (2) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.
 - b) wer den Auftrag erteilt hat.
 - c) der Inhaber oder Erwerber des Grabnutzungsrechtes.
 - d) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechtes; im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit der Benützung der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind eine Woche nach Zustellung des Gebühren-Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die Gebühr für das Grabnutzungsrecht beträgt für die normale Ruhe-Frist nach § 7 Abs.2 der Friedhofs- und Bestattungsordnung für

die Friedhöfe in Schmiechen und Unterbergen, für

a) Familiengräber	230,00 €
b) Familiengräber an der Einfriedung	300,00 €
c) Einzelgräber	190,00 €
d) Kindergräber	100,00 €
e) Urnenerdgräber	170,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten folgende Jahresbeträge:

a) Familiengräber	8,00 €
b) Familiengräber an der Einfriedung	12,00 €
c) Einzelgräber	6,00 €
d) Kindergräber	2,00 €
e) Urnenerdgräber	4,00 €

- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§5

Bestattungsgebühren

(1) Für die Benützung des Leichenhauses mit Reinigung und des Leichen-Öffnungsraumes sind zu entrichten:

- a) für 1 Leichenaufbewahrung bis zur Bestattung oder Überführung
pauschal 40,00 €
- b) bei Leichenöffnungen pro Einzelfall 50,00 €

(2) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte 300,00 €. Entstehen bei einer Bestattung Mehrkosten (z.B. Grabbereitung per Hand) sind diese Mehrkosten in der tatsächlich angefallenen Höhe mit den Gebührenschuldern abzurechnen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Gebührensatzung vom 11.03.2003 außer Kraft.

Schmiechen, den 10. September 2015

gez. Wecker

Josef Wecker
1. Bürgermeister

1. Hinweis:

Die Satzung wurde amtlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mering zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln in Mering und in Schmiechen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte vom 11.09.2015 bis 10.10.2015.

2. Hinweis:

Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die Änderungssatzung, gemäß Beschluss des Gemeinderates Schmiechen, vom 06.07.2015. Der Wortlaut der Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet.

Mering, 11.10.2015
gez. Bordon
Abteilungsleiter